

Unternehmenssteuer-Reform

Was GmbH, AG, eG und ihre Anteilseigner erwartet

Was bringt die Steuerreform für Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner? Welche Möglichkeiten zur Steuergestaltung haben sie? Antworten gibt Dipl. Kfm. und Steuerberater Carsten Mörlins.*

Am 14. Juli 2000 hat der Bundesrat der Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz) zugestimmt. Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften) sowie deren Anteilseigner ergeben sich daraus erhebliche steuerliche Veränderungen. Diese sind besonders im Hinblick auf eine optimal zukunftsorientierte Steuerplanung wichtig. Über die Folgen für die Beteiligten und mögliche Gestaltungen informiert Sie dieser Beitrag.

Das zunächst vorgesehene Wahlrecht für Personengesellschaften, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen, ist ersatzlos gestrichen worden. Eine Option dieser Besteuerung entfällt somit.

Was sich in Bezug auf das Besteuerungsverfahren bei den Kapitalgesellschaften und den Anteilseignern ändert, zeigt Übersicht 1. Für landwirtschaftliche Kapitalgesellschaften, deren Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, gelten die Neuregelungen erstmalig in dem Veranlagungszeitraum 2002 (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002), siehe Übersicht 2.

*) *Geschäftsführer der Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH, Göttingen und Sangerhausen*



Die Änderungen veranschaulicht folgendes Beispiel: Eine landwirtschaftliche GmbH erzielt einen Gewinn nach Gewerbesteuer in Höhe von 100 000 DM (Übersicht 3). Die Körperschaftsteuerbelastung beträgt nach neuem Recht bei der GmbH 25 000 DM. Bei dem gleichen Gewinn wäre nach altem Recht eine Körperschaftsteuerbelastung bei Thesaurierung in Höhe von 40 000 DM und bei der Vollausschüttung an die Anteilseigner in Höhe von 30 000 DM angefallen. In der Folge wird die GmbH bei der Körperschaftsteuer erheblich entlastet, insbesondere wenn die Gewinne einbehalten werden (Thesaurierung). Die Eigenkapitalausstattung wird dadurch gestärkt.

Für die GmbH ist es deshalb interes-

sant, durch entsprechende bilanzpolitische Maßnahmen (z.B. Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten) die Gewinne soweit wie möglich später steuerlich zu realisieren. Denn erst dann kommt das Unternehmen in den Genuss des geringeren Körperschaftsteuersatzes.

Körperschaftsteuer wird nicht mehr angerechnet

Neben der Besteuerung auf der Ebene der GmbH verändert sich auch die Besteuerung auf der Ebene der Anteilseigner. Nach alter Rechtslage konnte der Anteilseigner die von der Kapitalgesellschaft gezahlten Körperschaftsteuerbeträge auf die Einkommensteuer anrechnen. Somit

wurde die Dividende nach dem individuellen Einkommensteuerniveau des Anteilseigners besteuert. Zukünftig wird das so genannte Halbeinkünfteverfahren eingeführt. Dabei wird beim Anteilseigner nur noch die Hälfte der Dividende der Einkommensteuer unterworfen. Die andere Hälfte der Dividende bleibt steuerfrei. Es ist jedoch nicht mehr möglich, die Körperschaftsteuer anzurechnen.

Zudem dürfen Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Dividenden stehen (z.B. Finanzierungskosten, Fahrtkosten, Gebühren), auch nur zur Hälfte steuerlich berücksichtigt werden.

Wie wirken sich die Neuregelungen für



Die Sätze für die Körperschaft- und die Kapitalertragsteuer werden ab 2001 gesenkt. Kapitalgesellschaften sollten ihre Gewinne deshalb zeitlich verlagern.

die Anteilseigner aus, wenn die Gewinne voll ausgeschüttet werden? Nach dem altem Recht hat die GmbH bei der Vollausschüttung des Gewinnes neben den 30 000 DM Körperschaftsteuer noch 17 500 DM Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Anteilseigner erhält eine auszahlbare Dividende in Höhe von 52 500 DM (Übersicht 4 auf Seite 9).

Steuerpflichtig für den Anteilseigner in seiner Einkommensteuererklärung ist der Auszahlungsbetrag zuzüglich der von der GmbH gezahlten Körperschaftsteuer und

Übersicht 1: Besteuerung der Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner

	altes Recht	neues Recht
auf der Ebene der Kapitalgesellschaft		
Körperschaftsteuersatz		
für einbehaltene Gewinne (Thesaurierung)	40 %	25 %
für ausgeschüttete Gewinne	30 %	25 %
Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen	25 %	20 %
auf der Ebene des Anteilseigners		
Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer	ja	nein
Besteuerung der Dividende		
bei natürlichen Personen als Anteilseigner	zu 100 %	zu 50 %
bei Kapitalgesellschaften als Anteilseigner	zu 100 %	zu 0 %
Werbungskostenabzug für Aufwendungen, die mit den Dividenden zusammenhängen		
bei natürlichen Personen als Anteilseigner	zu 100 %	zu 50 %
bei Kapitalgesellschaften als Anteilseigner	zu 100 %	0 %
Senkung des Einkommensteuerspitzensatzes		48,5 % ab 2001 47,0 % ab 2003 43,0 % ab 2005 (evtl. 42,0 %)

Übersicht 2: Ab wann die neue Regelung gilt

Sachverhalt	Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr	Wirtschaftsjahr entspricht nicht dem Kalenderjahr
Körperschaftsteuer = 25 %	ab 1.1.2001	mit Beginn d. Wirtschaftsjahres in 2001
Halbeinkünfteverfahren ordentliche Ausschüttungen	ab 1.1.2002	mit Beginn d. Wirtschaftsjahres in 2002
andere Ausschüttungen	ab 1.1.2001	mit Beginn d. Wirtschaftsjahres in 2001
steuerfreie Veräußerung von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften als Anteilseigner)	ab 1.1.2002	mit Beginn d. Wirtschaftsjahres in 2002

Beispiel: Eine GmbH mit Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember kann bereits in 2001 den Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 % anwenden und ab 2002 (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind) Kapitalbeteiligungen steuerfrei veräußern.

Eine GmbH mit einem Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni kann erst ab dem 1. Juli 2001 den Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 % anwenden und ab dem 1. Juli 2002 (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind) Kapitalbeteiligungen steuerfrei veräußern.

Übersicht 3: Steuerbelastung einer GmbH mit 100 000 DM Gewinn

	altes Recht		neues Recht
Körperschaftsteuer bei Thesaurierung	40 %		25 %
Körperschaftsteuer bei Ausschüttung		30 %	25 %
	DM	DM	DM
Gewinn nach Gewerbesteuer	100 000	100 000	100 000
Körperschaftsteuer	40 000	30 000	25 000
Gewinn nach Körperschaftsteuer	60 000	70 000	75 000
Steuerbelastung somit	40 000	30 000	25 000

Kapitalertragsteuer. Er versteuert somit bei den Einkünften aus Kapitalvermögen 100 000 DM.

Bei einem Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer von 51 % beträgt die zu zahlende Einkommensteuer 51 000 DM, wobei die von der GmbH gezahlte Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners angerechnet wird. Er hat somit 3 500 DM nachzuzahlen.

Beträgt der Einkommensteuersatz des Anteilseigners 35 %, so erhält er sogar 12 500 DM vom Finanzamt zurück. Denn die von der GmbH gezahlten Steuern (Körperschaftsteuer/Kapitalertragsteuer) waren mit insgesamt 47,5 % höher als der Einkommensteuersatz des Anteilseigners mit 35 %.

Für die GmbH und den Anteilseigner ergibt sich nach neuem Recht folgende Änderung:

- Körperschaftsteuersatz wird auf 25 % reduziert;
- Kapitalertragsteuersatz wird auf 20 % reduziert;
- Halbeinkünfteverfahren bei dem Anteilseigner, die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet;
- Einkommensteuersatz wird bis 2005 stufenweise reduziert.

Die GmbH zahlt danach nur noch 25 000 DM Körperschaftsteuer. Diese Steuerzahlung ist definitiv und kann nicht mehr vom Anteilseigner angerechnet werden. Bei Ausschüttung werden 15 000 DM Kapitalertragsteuer fällig. Diese kann jedoch auch weiterhin vom Anteilseigner auf seine Einkommensteuer angerechnet werden. Letztlich beträgt die auszahlbare Dividende damit insgesamt 60 000 DM.

Entscheidend für den Steuerbelastungsvergleich ist nun der persönliche Einkommensteuersatz des Anteilseigners. Bei einem Einkommensteuersatz größer als 40 % (z.B. Spitzensteuersatz) hat er nach dem neuem Recht nur noch steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 37 500 DM (50% von 75 000 DM). Dagegen entfällt jedoch die Anrechnung der von der GmbH gezahlten Körperschaftsteuer. Die Einkommensteuernachzahlung beträgt 3 187,50 DM, so dass gegenüber dem alten Recht sowohl die GmbH als auch der Anteilseigner einen Vorteil besitzen. Bei dem Anteilseigner wirkt sich daneben auch die Reduzierung des Spitzensteuersatzes positiv aus (im Beispiel 48,5 %). In der Summe reduzieren sich die Steuerbelastungen bei der GmbH und dem Anteilseigner von insgesamt 51 000 DM auf 43 178,50 DM. Hier ist also von einer erheblichen Steuerentlastung auszugehen. Für den Anteilseigner ist die Neuregelung jedoch nur dann vorteilhaft, wenn sein persönlicher Einkommensteuersatz mehr als 40 % beträgt.

*Die Kapitalgesellschaften werden steuerlich entlastet. Die Anteilseigner zahlen jedoch drauf, wenn ihre persönlichen Steuersätze niedriger sind.
Fotos: Werkbild, Schellbach*



Was sich durch die Reform für die Landwirtschaft noch ändert

- Senkung der Beteiligungsgrenze für wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen von 10 % auf 1 %.
- Senkung des Abschreibungssatzes bei degressiver AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter von 30 % auf 20 % und des linearen Abschreibungssatzes für

- Wirtschaftsgebäude von 4 % auf 3 %. Das gilt für Anschaffungen/Herstellungen nach dem 31. Dezember 2000.
- Anpassung der AfA-Tabellen, so dass mit einer längeren Nutzungsdauer zu rechnen ist.
- Reduzierung der Ansparabschreibung gem. § 7 g EStG auf max. 40 %.

Bei einem Einkommensteuersatz von unter 40 % wird aus der Entlastung eine Belastung. Übersicht 4 zeigt die Wirkungen beim Einkommensteuersatz des Anteilseigners von 35 %. Nach dem altem Recht würde der Anteilseigner 12 500 DM vom Finanzamt erstattet bekommen. Nach neuer Regelung beträgt die Erstattung nur noch 1 875 DM. Insgesamt steigen die Steuerbelastungen bei der GmbH und dem Anteilseigner von 35 000 DM nach altem Recht auf 38 125 DM nach neuem Recht. Zwar wurde die GmbH entlastet, der Anteilseigner zahlt jedoch drauf. Eine Steuerentlastung ist in der Summe nicht erreicht.

Gestaltungsmöglichkeiten ausnutzen

Durch die vorgestellten Neuregelungen der Steuerreform werden einige Gestaltungsmöglichkeiten interessant. Wegen der uneinheitlichen Wirkungen für die Kapitalgesellschaft bzw. die Anteils-

eigner kann es allerdings durchaus unterschiedliche Interessensziele in Bezug auf die steuerliche Gestaltung geben.

■ Aus der Sicht der Kapitalgesellschaft sind die sinkenden Körperschaftsteuersätze ab 2001 interessant. Gewinne sollten somit verlagert werden. Das deckt sich mit der Sicht des Anteilseigners, weil die stufenweise Reduzierung der Einkommensteuersätze bis 2005 Vorteile auf seiner persönlichen Steuerebene bringt.

Andererseits könnte es für den Anteilseigner vorteilhaft sein, eine Ausschüttung aus der Kapitalgesellschaft noch aus dem Veranlagungszeitraum 2000/2001 zu erhalten. Das ist dann der Fall, wenn sein persönlicher Einkommensteuersatz weniger als 40 % beträgt. Bei dieser Ausschüttung kann der Anteilseigner letztmalig die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer anrechnen lassen.

■ Falls der Anteilseigner bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen in 2000 und 2001 ohnehin unter dem Sparerfreibetrag

Übersicht 4: Auswirkungen bei Vollausschüttung des Gewinns

Ebene GmbH	altes Recht DM		neues Recht DM	
	Gewinn nach Gewerbesteuer	100 000		100 000
Körperschaftsteuer	30 000		25 000	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	70 000		75 000	
Kapitalertragsteuer	17 500		15 000	
auszahlbare Dividende	52 500		60 000	
	bei Steuersatz		bei Steuersatz	
Ebene Anteilseigner	51 %	35 %	48,5 %	35 %
Auszahlungsbetrag	52 500	52 500	60 000	60 000
anrechenbare Körperschaftsteuer	30 000	30 000	0	0
anrechenbare Kapitalertragsteuer	17 500	17 500	15 000	15 000
	100 000	100 000	75 000	75 000
Einkünfte Kapitalvermögen (steuerpflichtige Dividende)			dav. 50 %	dav. 50 %
	100 000	100 000	37 500	37 500
Einkommensteuer	51 000	35 000	18 187,5	13 125
Anrechnung:				
Körperschaftsteuer	- 30 000	- 30 000		
Kapitalertragsteuer	- 17 500	- 17 500	- 15 000	- 15 000
Steuernachzahlung (+);	3 500		3 187,5	
Steuererstattung (-)		- 12 500		- 1 875
Gesamtsteuerbelastung Kapitalgesellschaft + Anteilseigner	51 000	35 000	43 187,5	38 125

Übersicht 5: So werden Gewinne bei der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen behandelt

	altes Recht	neues Recht
ab Veranlagungszeitraum 2002		
Körperschaft als Anteilseigner		
Beteiligung über ein Jahr im Betriebsvermögen	steuerpflichtig	steuerfrei
Beteiligung erfolgte über eine Einbringung in die Körperschaft und eine Sperrfrist von sieben Jahren ist eingehalten worden.	steuerpflichtig	steuerfrei
Natürliche Person als Anteilseigner		
a) im Betriebsvermögen	steuerpflichtig	zu 50 %
b) im Privatvermögen		
Beteiligungsquote mindestens 10 %	steuerpflichtig	zu 50 %
Beteiligungsquote weniger 10 %, aber mind. 1 %	steuerfrei	zu 50 %
Beteiligungsquote weniger 1 %	steuerfrei	steuerfrei
(Vorsicht: Spekulationsbesteuerung)		

Tipp: Falls Sie planen, eine Kapitalbeteiligung im Betriebsvermögen oder eine wesentliche Beteiligung von mindestens 10 % im Privatvermögen zu veräußern, sollten Sie in jedem Fall mit dem Verkauf warten, um die Steuervorteile mitzunehmen. Falls Sie da-

gegen eine Beteiligung mit einer Beteiligungsquote unter 10 % im Privatvermögen halten und die Veräußerung planen, ist aus steuerlicher Sicht durchaus ein Verkauf noch in 2001 sinnvoll. Das gilt für den Fall, dass die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist.

und der Werbungskostenpauschale liegt (Alleinstehende 3100 DM/Verheiratete 6200 DM), ist die Ausschüttung für ihn insgesamt steuerfrei. Die von der Kapitalgesellschaft gezahlten anrechenbaren Steuern werden von dem Finanzamt verrechnet bzw. ausbezahlt.

■ Um einerseits noch in den Genuss der

Anrechnung der Körperschaftsteuer zu gelangen und andererseits Finanzmittel innerhalb der Kapitalgesellschaft zu belassen, wäre auch Ausschüttung mit sofortiger Darlehensgewährung der Dividende an die Kapitalgesellschaft denkbar (Schütt aus-Hol zurück-Verfahren).

■ Bei Anteilseignern, die mit dem

Höchststeuersatz besteuert werden, ist es in jedem Fall sinnvoll, bis zum Jahre 2005 keine Ausschüttungen vorzunehmen und die Gewinne bei der Kapitalgesellschaft zu belassen (Innenfinanzierung). Die Besteuerung erfolgt dabei nur auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und der Anteilseigner hat keine Steuern aus diesen Gewinnen zu zahlen (sogenannter Log-in-Effekt).

■ Aufwendungen, die mit Dividenden zusammenhängen, werden zukünftig steuerlich nur in erheblich eingeschränktem Maß berücksichtigt. Natürliche Personen als Anteilseigner dürfen nur noch die Hälfte der Werbungskosten ansetzen. Deshalb sollte Ziel sein, die anfallenden Kosten noch in der alten Rechtsituation zu berücksichtigen (z.B. Umschuldung eines bestehenden Darlehens für den Kauf der Anteile/Vereinbarung eines Disagios bei dem neuen Darlehen).

Bei Kapitalgesellschaften sind dagegen zukünftig die Betriebsausgaben, die mit der Beteiligung zusammenhängen, gar nicht mehr abzugsfähig.

In jedem Fall sollten Sie diese Alternativen mit dem Steuerberater diskutieren, um eine optimale individuelle Strategie zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an einer Kapitalgesellschaft zumeist sehr viele Anteilseigner mit recht unterschiedlichen Einkommensverhältnissen beteiligt sind. Die Entscheidung, ob Gewinne auszuschütten oder zu thesaurieren sind, kann jedoch nur auf der Ebene der Kapitalgesellschaft einheitlich getroffen werden.

Fazit

Die nach neuem Recht vorzunehmende definitive Körperschaftsteuerbelastung innerhalb der Kapitalgesellschaft stellt Anteilseigner mit geringeren Einkommensteuersätzen steuerlich schlechter. Entlastet wird in diesem Fall die Kapitalgesellschaft, überproportional belastet dagegen der Anteilseigner.

Der Gesetzgeber hat sich damit von einer leistungsgerechten Besteuerung der Kapitaleinkünfte bei den Anteilseignern unter Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft gezahlten Steuern verabschiedet. Dies ist sehr unbefriedigend und nicht nur mit dem Hinweis der Vereinfachung der Steuergesetzgebung zu begründen.

Für die Kapitalgesellschaft bringt die Senkung der Körperschaftsteuer eine erhebliche Entlastung. Anteilseigner werden die Gewinne zukünftig vermehrt in der Kapitalgesellschaft parken, da Ausschüttungen bei Überschreiten der Freibeträge zu Steuerzahlungen führen. Die Intention des Gesetzgebers, die Eigenkapitalbasis der Kapitalgesellschaften zu stärken, wird damit erreicht.